Gemeinde
Oberammergau

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 13.02.2024

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen Kunterbunt und Regenbogen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Bei den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen handelt es sich um Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG). In beiden Kindertageseinrichtungen steht zusätzlich eine Krippengruppe für Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr zur Verfügung. In beiden Einrichtungen stehen integrative Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zur Verfügung.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die elektronische oder schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt ab 01.01.2024 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen über das zentrale elektronische Anmeldeverfahren Little Bird (www.portal.little-bird.de/suche) oder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Kinder können frühestens 18 Monate vor Beginn des gewünschten Betreuungsbeginns angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen soll für das kommende Betreuungsjahr (§ 14) bis spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres erfolgen.
Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht dann erst nach drei vollen Kalendermonaten nach der Anmeldung.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten frühestens ab dem 01.02. des laufenden Jahres bis spätestens 4 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres mit. Für die Aufnahme in die Krippe sind Zusagen für das 1. Betreuungshalbjahr (01.09. - 28. bzw. 29.02.) ab 01.02. des laufenden Jahres und für das 2. Betreuungshalbjahr (01.03. - 31.08.) ab 01.09. im Voraus möglich.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleine für die Betreuung des Kindes verantwortlich und berufstätig sind sowie Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Bei mehreren Anmeldungen mit gleichwertiger Dringlichkeitsstufe, erfolgt die Platzvergabe nach dem Datum der Anmeldung.

Bei der Aufnahme in die Krippe muss aus pädagogischen Gründen auch die ausgewogene Altersstruktur der Gruppe bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.
Krippenkinder die bereits in einer anderen Einrichtung betreut werden und in eine Krippe der Gemeinde Oberammergau wechseln möchten, können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich immer auf das jeweilige Kindergartenjahr (§14) und wird wenn möglich rechtzeitig verlängert.

(5) Kinder von Personensorgeberechtigten, die sich nur vorübergehend in Oberammergau aufhalten, ohne dass eine Meldepflicht entsteht (Gastkinder) kann der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe

Ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe ist grundsätzlich nur nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.
Der Wechsel erfolgt zum 1. des laufenden Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen, ist ein Wechsel bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend der geltenden Betriebserlaubnis möglich.

§ 7 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 13 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Folgemonat zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung, die nur dazu dient, den Elternbeitrag für eine gewisse Zeit einzusparen, wird von der Gemeinde Oberammergau nicht akzeptiert.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Krippengruppen schließen bereits um 14 Uhr.

(2) Betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden (8 Uhr bis 12 Uhr) täglich als Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich.

§ 10 Verpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können ein Mittagessen buchen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

   Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

Für Kinder, die in der Krippengruppe betreut werden, ist das Mittagessen verpflichtend.

Eine Abmeldung von der Verpflegung ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. möglich. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Diese Entscheidung obliegt der Verwaltung.

(2) Kinder, die eine Kindergartengruppe der Kindertageseinrichtung Kunterbunt besuchen erhalten eine Pausenverpflegung. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 13 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen haben bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Satzung vom 17.03.2022 außer Kraft.